

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

Vertretungsermächtigt:

- Beteiligte -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 17a Abs. 4 BörsO (Verstoß gegen die SMP-Kennzeichnungspflicht algor.
erzeugter Eigenaufträge)

Az.: A 2021/39

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 29. Oktober 2021 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die unter der Händler-ID XXXXX TRD000 (Händler:) am 1. Juli 2021 um ca. 17.35.00 Uhr bei drei algorithmisch generierten Eigenaufträgen im Eurex Produkt FESX SEP21 (Euro Stoxx 50 Index Futures) unterlassene Eingabe der Kennzeichnung der Ausführungsbeschränkung Self-Match-Prevention (SMP)

mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Händlers der Beteiligten (Händler-ID XXXXX TRD000) am 1. Juli 2021 im Eurex Produkt FESX SEP21 (Euro Stoxx 50 Index Futures).

Die Beteiligte ist seit 1. Juli 2015 zum Handel an der Eurex (Member-ID: XXXXX) zugelassen. Sie war bisher noch nicht in ein Sanktionsverfahren involviert.

Nach dem Regelwerk der Eurex hier: § 17a Abs. 4 Börsenordnung in der Fassung der vom Börsenrat am 18. November 2020 beschlossenen 9. Änderungssatzung, in Kraft getreten am 1. April 2021, sind u. a. näher bestimmte Eigenaufträge mit einer SMP-Kennzeichnung einzugeben.

Auf die verpflichtende Verwendung der T7-Self-Match-Prevention (SMP)-Funktionalität wurde mit Eurex-Rundschreiben Nr. 096/20 vom 3. Dezember 2020 hingewiesen. Gleichzeitig wurde den Börsenteilnehmern empfohlen, ihre Algorithmen in Zukunft intern zu überprüfen und zusätzlich die Eurex T7 SMP-Funktionalität zu nutzen, um potenzielle Cross Trades (Eigenausführungen) zu vermeiden.

Unstreitig wurden unter der Händler-ID XXXXX TRD000 (registrierter Händler) am 1. Juli 2021 Transaktionen (sechs Kauf- und Verkaufsaufträge) im fortlaufenden Handel als algorithmisch erzeugte Eigenaufträge gekennzeichnet und dieselbe Kennzeichnung hinsichtlich Anlageentscheidung und Geschäftsausführung verwendet. Es fehlte aber die Eingabe der Self-Match-Prevention-Kennzeichnung.

Auf das Auskunftsersuchen der HÜSt. vom 9. August 2021 unter Beifügung einer tabellarischen Auflistung des verfahrensgegenständlichen Handelsverhaltens legte die Beteiligte in der Antwort vom 20. August 2021 die Hintergründe der Transaktionen dar. Im Wesentlichen führte sie aus, dass die Cross-Trades ungewollt zustande gekommen seien und der Börsenhändler von einer Aktivierung und ordnungsgemäßen Funktion der SMP Funktion ausgegangen sei. Bis vor kurzem habe der Börsenhändler Trading Technologies (TT) als Front-end System genutzt, in dem eine SMP Funktion integriert gewesen sei. Dann sei der Börsenhändler jedoch zum internen System () gewechselt. In sei es bei der Implementierung der SMP zu einem technischen Fehler gekommen. Dieser sei zum 12. August 2021 behoben worden. Zudem seien weitere Maßnahmen getroffen worden, um zukünftig Cross-Trades bzw. das beobachtete Verhalten zu verhindern.

Mit Schreiben vom 23. September 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den Sachverhalt und vertrat die Ansicht, dass in 6 Fällen gegen § 17a Abs. 4 Börsenordnung (BörsO) verstoßen worden sei, da die jeweiligen Aufträge keine Kennzeichnung mit der Ausführungsbedingung SMP enthielten, obwohl alle sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift d.h. Kennzeichnung als algorithmisch erzeugte Eigenaufträge, Verwendung derselben Kennzeichnung hinsichtlich Anlageentscheidung und Ausführung und Eingabe im fortlaufenden Handel vorlägen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 29. September 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 17a Abs. 4 BörsO vorliege. Der Börsenteilnehmer habe die verfahrensgegenständlichen Aufträge als algorithmisch erzeugte Eigenaufträge gekennzeichnet und dieselbe Kennzeichnung sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung als auch hinsichtlich der Geschäftsausführung verwendet. Die Eingabe der Aufträge sei auch im fortlaufenden Handel erfolgt. Es fehle aber die Eingabe einer SMP-Kennzeichnung. Dem Börsenteilnehmer sei ein Organisationsverschulden vorzuwerfen. Er habe sicherstellen müssen, dass die SMP-Kennzeichnung in seinen Systemen ordnungsgemäß funktioniere.

Mit Verfügung vom 30. September 2021 hat der Sanktionsausschuss die Handelsteilnehmerin über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 bestätigt die Beteiligte den Sachverhalt und erläutert, dass der Händler von der Trading-Plattform TT zu , einem neuen Front-End-System, gewechselt habe. Im Zusammenhang mit diesem Wechsel sei die Self-Match-Prevention (SMTP/Self-Match Prevention) nicht ordnungsgemäß konfiguriert gewesen, obwohl der Manager dieser Plattform erklärt habe, dass sie eine Funktion der Plattform sei. Jedenfalls sei diese Funktion für bestimmte Börsen und Trading-Bereiche ordnungsgemäß aktiviert, jedoch nicht für Eurex. Unmittelbar nachdem die Abteilung Compliance erfahren habe, dass SMP für Eurex nicht ordnungsgemäß aktiviert sei, sei dies am 12. August 2021 behoben worden.

sei ein proprietäres Trading-Unternehmen ohne Kunden. Daher seien keine Privatpersonen oder Kundenkonten durch dieses Versehen geschädigt worden. und seine Trader hielten sich an die Eurex-Regeln und -Vorschriften, nahmen an jährlichen Compliance-Schulungen teil, legten Eurex-Prüfungen ab und müssten für jedes neue Front End-System einen ATS-Fragebogen ausfüllen. Die fraglichen Transaktionen machten weniger als 1 % des Trading-Volumens von allein an diesem Tag aus (und nur 4 % des Volumens von Herrn an jenem Tag). Das schnelle Handeln des Unternehmens zur Behebung des Problems sei ein weiteres Indiz für das Engagement von , alle Vorschriften einzuhalten.

sehe sich zur Einhaltung aller Börsenregeln und der geltenden Vorschriften verpflichtet. In Anbetracht des Fehlens früherer disziplinarischer Vorfälle, des äußerst geringen Prozentsatzes der betreffenden Trades und des zugehörigen Volumens sowie der sofortigen Bemühungen um eine Lösung des Problems werde gebeten, eher eine Verwarnung als eine formelle Sanktion in Erwägung zu ziehen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf die Stellungnahme der Beteiligten Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet,

dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens erfolgte bei insgesamt 6 algorithmisch erzeugten Eigenaufträgen im fortlaufenden Handel keine Eingabe einer Kennzeichnung der Ausführungsbeschränkung Self-Match-Prevention (SMP).

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit Juli 2015 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: XXXXX (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei der Börsenordnung, die vom Börsenrat als Satzung erlassen wird, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. Hess.VGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

§ 17a Abs. 4 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer – wie bereits oben ausgeführt – zur Eingabe einer SMP-Kennzeichnung bei näher bestimmten algorithmisch erzeugten Aufträgen.

Die Vorschrift dient dem Zweck, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherzustellen. Die Kennzeichnungspflicht unterstützt eine größere Gewährleistung von Transparenz und dient der Disziplinierung der Handelsteilnehmer.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von einem fahrlässigen Organisationsverschulden aus. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots verstanden, für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen. Die Handelsteilnehmerin muss daher sicherstellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Die Beteiligte sowie die IT-Verantwortlichen hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu

informieren. Bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte Ihnen in Anbetracht der eindeutigen Hinweise der Eurex Geschäftsführung in Rundschreiben die in § 17a Abs. 4 BörsO geregelte Kennzeichnungspflicht der Ausführungsbedingung SMP bekannt sein müssen. Die Beteiligte hat es versäumt, durch entsprechende Kontrollen die Kennzeichnung zu Überprüfung und eine ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen.

Vorliegend haben nach Auffassung des Sanktionsausschusses die Überwachungsmechanismen nicht funktioniert, die die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht für algorithmisch erzeugte Aufträge verhindern könnten, was auf eine verbesserungsbedürftige Betriebsführung oder Organisationsstruktur schließen lässt. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Trading Plattform.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls wollen die Vorschriften einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder einen befristeten Handelsausschluss hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des erstmaligen Verstoßes gegen das Börsenregelwerk, des Fahrlässigkeitsvorwurfs und der geringen Anzahl der Transaktionen nicht für angemessen.

Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erachtet der Sanktionsausschuss den Ausspruch eines Verweises für ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Markttransparenz und zum Schutz der übrigen Marktteilnehmer vor Augen zu führen sowie die Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen.

Von folgenden Erwägungen hat sich der Sanktionsausschuss leiten lassen: Der Beteiligten ist lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Sie hat bereits im Verfahren vor der HÜSt. den Vorwurf nicht bestritten und die Hintergründe für die unterlassene Kennzeichnung offengelegt. Sie hat ihr Bedauern ausgedrückt und zur Vermeidung von Wiederholungen effektive Maßnahmen ergriffen, so dass ein Wiederholungsfall ausgeschlossen werden kann. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern durch die fraglichen Transaktionen nach Aktenlage nicht entstanden.

Insgesamt ist daher ein Verweis verhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den
hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der
Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei
hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S.
699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die
einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§
55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland